

## Eignungskriterien (§ 25 KonzVgV)<sup>1</sup>

Stand: 25. Juni 2025

### I. Allgemeine Angaben zum Bieter

#### 1. Angaben zur Identität und zum Sitz des Bieters

5 Angaben und Erklärungen zur Identität des Bieters, Postanschrift, Sitz und weitere Niederlassungen, Verbindungen zu anderen Rettungsdienstunternehmen sowie zur Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft gemäß beiliegendem **Formblatt „Bietereckdaten“** (Anlage 3-1-1).

#### 2. Angaben zu den gesetzlichen Vertretern des Bieters

10 Liste der für gesetzlichen Vertreter des Bieters gemäß beiliegendem **Formblatt „Liste der gesetzlichen Vertreter des Bieters“** (Anlage 3-1-2).

### II. Ausschlussgründe

#### 3. Eigenerklärung Ausschlussgründe

15 Eigenerklärung über das Vorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung, Eigenerklärung über die ordnungsgemäße Entrichtung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Gesamtsozialversicherung und Eigenerklärung über Maßnahmen zur Selbstreinigung gemäß **Formblatt „Eigenerklärung Ausschlussgründe“** (Anlage 3-1-3).

20 Als Beleg, dass keiner der in diesem Abschnitt genannten Ausschlussgründe vorliegt, sind Unterlagen entsprechend den Vorgaben nachfolgend unter Nummern 4 bis 7 vorzulegen:

#### 4. Eigenerklärung Sanktionen Russland

25 Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 25 der Verordnung (EU) 2025/395 des Rates vom 24. Februar 2025 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (nachfolgend Sanktions-VO), **verpflichtet** Bieter vom Vergabeverfahren **auszuschließen**, die einen Bezug zu Russland im Sinne dieser Vorschrift aufweisen.

30 Einen ausschlussrelevanten Bezug zu Russland weisen gemäß Art. 5k Abs. 1 Sanktions-VO Bieter (Personen, Organisationen oder Einrichtungen) auf, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

---

1 Die geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise sind **mit dem Angebot** einzureichen. Etwas Anderes gilt nur dann, wenn in diesem Dokument oder den übrigen Vergabeunterlagen ausdrücklich davon abgewichen wird.

- a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen (nachfolgend ausgeschlossene Personen),
- 35 b) Bieter, an denen ausgeschlossene Personen zu mehr als 50 % Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind; eine Beteiligung wird über das Halten von Anteilen vermittelt,
- c) Bieter, die im Namen oder auf Anweisung einer Person im Sinne von nach Buchstabe a oder b handeln.

40 Bieter werden auch ausgeschlossen, wenn die vorstehenden Voraussetzungen zwar nicht auf sie selbst zutreffen, aber auf Dritte (Unterauftragnehmer, Lieferanten oder eignungsverleihende Unternehmen im Sinne von § 25 Abs. 3 KonzVgV), die nach den Erklärungen des Bieters im Angebot im Auftragsfall Leistungsteile oder -komponenten beisteuern sollen, wenn der Wert dieser Leistungsteile 10 % des gesamten Auftragswerts (einschließlich aller Optionen) übersteigt.

45 Zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach Art. 5k Sanktions-VO ist die Eigenerklärung gemäß **Formblatt „Eigenerklärung Ausschlussgründe“** (Anlage 3-1-3) vorzulegen.

## 5. Auszug aus dem Bundeszentralregister

50 Nachweis der Beantragung eines aktuellen Auszugs der Belegart „Zur Vorlage bei Behörden“ aus dem Bundeszentralregister nach § 30 Abs. 5 BZRG (nicht älter als drei Monate, gerechnet ab dem Ende der Angebotsfrist). Eigenerklärungen sind nicht zugelassen. Bei der Beantragung ist anzugeben, dass der Auszug an die

55 **Landesdirektion Sachsen**  
**Referat 17**  
**René Rosenbaum**  
**Altchemnitzer Straße 41**  
**09120 Chemnitz**

zu senden ist.

Der Nachweis ist vorzulegen:

- 60 a) bei Bietern, die eine natürliche Person sind:
- für den Bieter selbst u n d
  - für alle gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 2 SächsBRKG zur Führung der Geschäfte als bestellt benannten Personen (vgl. unten Nr. 13)
- b) bei Bietern, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind:
- 65
- für alle gesetzlichen Vertreter u n d
  - für alle gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 2 SächsBRKG zur Führung der Geschäfte als bestellt benannten Personen (vgl. unten Nr. 13)

## 6. Auszug aus dem Wettbewerbsregister

70 Der Konzessionsgeber behält sich vor, im Vergabeverfahren von den Bietern einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister

- für den Bieter selbst (soweit aufgrund der Rechtsform verfügbar) u n d
- für alle gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 2 SächsBRKG zur Führung der Geschäfte als bestellt benannten Personen gemäß unten Nr. 13

75 abzufordern, die dann den Auszug nach § 5 Abs. 2 WRegG direkt bei der Registerbehörde abzufordern und beim Konzessionsgeber vorzulegen haben. Für Bietergemeinschaften gilt dies für alle ihre Mitglieder. Es gelten die Ausführungen in den **Teilnahmebedingungen** (Anlage 2) Abschnitt C Nr. 6 lit. e und Nr. 9 lit. b mit der Maßgabe, dass der Konzessionsgeber gesonderte Übersendungsfristen setzen wird.

80 Der Konzessionsgeber wird diesen Auszug gemäß § 48 Abs. 4 VgV (analog), § 6 Abs. 1 WRegG, § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz, § 21 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 21 Abs. 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz noch vor Zuschlagserteilung für denjenigen Bieter anfordern, der im Ergebnis der Wertung aller Angebote für den Zuschlag in einem Los vorgesehen ist.

## 7. Nachforderung weiterer Bescheinigungen

85 Der Konzessionsgeber behält sich vor, **gültige** Bescheinigungen über

- die ordnungsgemäße Entrichtung von Steuern und Abgaben des jeweiligen Finanzamtes (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- die ordnungsgemäße Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen

90 **nachzufordern.** In diesem Fall sind Bescheinigungen über alle beim Bieter anfallende Steuerarten und aller Träger der Sozialversicherung, bei denen Arbeitnehmer des Bieters versichert sind, vorzulegen. Sollte eine vorgelegte Bescheinigung keinen Gültigkeitsvermerk haben, darf sie nicht älter als drei Monate (Ausstellungsdatum) sein. Maßgeblich dafür ist das Datum des Aufforderungsschreibens des Konzessionsgebers.

95 Sollte eine Behörde solche Bescheinigungen generell nicht ausstellen, hat der Bieter dies dem Konzessionsgeber innerhalb der zur Vorlage gesetzten Frist unter vollständiger Bezeichnung der betreffenden Behörde anzugeben.

Es gelten die Ausführungen in den **Teilnahmebedingungen** (Anlage 2) Abschnitt C Nr. 6 lit. e und Nr. 9 lit. b mit der Maßgabe, dass der Konzessionsgeber gesonderte Übersendungsfristen setzen wird.

100 **Hinweis:** Bescheinigungen sind in vielen Fällen nur dann gültig, wenn sie im Original vorgelegt werden. Ein solcher Vorbehalt muss sich aus der Bescheinigung selbst ergeben. In diesem Fall ist die Vorlage einer Kopie der Bescheinigung nicht ausreichend!

**III. Befähigung zur Berufsausübung**105 **8. Eintragung in Berufs- oder Handelsregister**

Handels-, Genossenschafts-, Stiftungs- oder Vereinsregisterauszug oder ein vergleichbarer Nachweis nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes, in dem das Unternehmen ansässig ist – soweit mit Rücksicht auf die Rechtsform des Bieters vorhanden.

110 **IV. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit****9. Angaben zum Jahresumsatz**

Angaben zum Jahresgesamtumsatz und dem Jahresumsatz getrennt nach Notfallrettung und qualifizierter Patientenbeförderung gemäß beiliegendem **Formblatt „Jahresumsatz“** (Anlage 3-1-4).

115 **10. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit**

a Vorlage eines Liquiditätsnachweises in folgender Höhe:

für das Los 1: 1.690.000 EUR

für das Los 2: 930.000 EUR

für das Los 3: 2.440.000 EUR

120 für das Los 4: 1.260.000 EUR

- 125 ▪ *Vertragserfüllungsbürgschaft* einer europäischen Großbank, Sparkasse oder Volksbank zugunsten des Konzessionsgebers für alle Ansprüche aus dem Konzessionsvertrag, die in Geld übergehen können. Das Kreditinstitut muss eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland betreiben, über die der Konzessionsgeber Ansprüche vor deutschen Gerichten nach deutschem Recht verfolgen kann. Dies ist in der Urkunde ausdrücklich zuzusagen.
- 130 ▪ Nachweis eines entsprechend hohen, nicht aufgezehrten *Eigenkapitals* durch einen testierten Jahresabschluss 2023 oder 2024 oder einer Eigenkapitalbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers (nicht älter als ein Jahr gerechnet ab dem Ende der Angebotsfrist) jeweils verbunden mit der Erklärung des Bieters, ob und inwieweit sich zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes nachteilige Veränderungen ergeben haben. Der bestätigende Wirtschaftsprüfer darf für die Bestätigung seine Haftung gegenüber dem Konzessionsgeber nicht ausgeschlossen haben.
- 135 ▪ Nachweis vorhandener bilanzieller, für die Durchführung dieses Vertrags zweckgebundener *Rücklagen*.
- 140 ▪ Harte *Patronats- oder Garantieerklärung* eines hinreichend leistungsfähigen Dritten zugunsten des Bieters. Die Leistungsfähigkeit des Dritten ist entsprechend den hier aufgestellten Maßstäben nachzuweisen. Die Erklärung muss dem Konzessionsgeber einen unmittelbaren Anspruch auf Leistung an sich oder den Bieter einräumen. Der Anspruch muss sich nach deutschem Recht richten und vor deutschen Gerichten verfolgt werden können. Dies ist in der Erklärung ausdrücklich zuzusagen.

145 Die Aufzählung ist **nicht abschließend**. Mehrere Nachweise können auch kombiniert werden. Der Nachweis muss so konkret sein, dass er den Schluss zulässt, dass der Bieter über eine Liquidität in der geforderten Höhe verfügt. Eigenerklärungen des Bieters sind – soweit nicht ausdrücklich anders ausgeführt – nicht zugelassen.

150 b Vorlage Jahresabschlüsse der Jahre 2023 und 2024. Liegen Jahresabschlüsse nicht vor, weil nicht bilanziert wird, genügt die Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).

Der Konzessionsgeber behält sich vor, den Jahresabschluss bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung für 2025 vor Zuschlagserteilung **nachzufordern**.

155 Die Vorlage des Jahresabschlusses bzw. der GuV als einem einheitlichen, beim Bieter bereits vorhandenem Dokument dient der Erleichterung der Bieter bei der Teilnahme am Vergabeverfahren, da ansonsten eine Reihe von Informationen, Kennzahlen und Einzelangaben zum und aus dem Jahresabschluss abgefragt werden müssten.

160 c **NUR Los 1 (Stationen Bautzen) UND Los 4 (Station Zwickau):** Der Bieter muss zusätzlich zum Nachweis nach lit. a nachweisen, dass er über die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Ertüchtigungsmaßnahmen an den betreffenden Stationen entsprechend Ziffer 2.7.3 bzw. 2.7.7 der **Leistungsbeschreibung** (Anlage 5) verfügt und zwar in Höhe von

- 500.000 EUR für das Los 1 (Station Bautzen),
- 3.700.000 EUR für das Los 4 (Station Zwickau).

**(Mindestanforderung).** Den Nachweis kann er wie folgt führen:

- 165
- Vorlage einer *Bürgschaft* einer europäischen Großbank, Sparkasse oder Volksbank. Das Kreditinstitut muss eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland betreiben, über die der Anspruchsinhaber Ansprüche vor deutschen Gerichten nach deutschem Recht verfolgen kann. Dies ist in der Urkunde ausdrücklich zuzusagen.
  - 170
  - 175
  - Nachweis eines entsprechend hohen, nicht aufgezehrten *Eigenkapitals* durch einen testierten Jahresabschluss 2023 oder 2024 oder einer Eigenkapitalbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers (nicht älter als ein Jahr gerechnet ab dem Ende der Angebotsfrist) jeweils verbunden mit der Erklärung des Bieters, ob und inwieweit sich zum Zeitpunkt der Angebotserstellung nachteilige Veränderungen ergeben haben. Der bestätigende Wirtschaftsprüfer darf für die Bestätigung seine Haftung gegenüber dem Konzessionsgeber nicht ausgeschlossen haben.
  - Nachweis vorhandener bilanzieller, zweckgebundener *Rücklagen*.
  - Harte *Patronats- oder Garantieerklärung* eines hinreichend leistungsfähigen Dritten zugunsten des Bieters. Die Leistungsfähigkeit des Dritten ist entsprechend den hier aufgestellten Maßstäben nachzuweisen,
  - 180
  - Finanzierungszusage einer europäischen Großbank, Sparkasse oder Volksbank. Das Kreditinstitut muss eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland betreiben.

185 Die Aufzählung ist **nicht abschließend**. Mehrere Nachweise können auch kombiniert werden. Der Nachweis muss so konkret sein, dass er den Schluss zulässt, dass der Bieter über eine zusätzliche Liquidität in der geforderten Höhe zur Erfüllung der Bauleistung verfügt. Eigenerklärungen des Bieters sind – soweit nicht ausdrücklich anders ausgeführt – nicht zugelassen. Der Nachweis der o.g. Mindestmittel **darf nicht zulasten** der gemäß lit. a nachzuweisenden Mindestliquidität gehen.

190 Der Nachweis ist nur vom für den Zuschlag vorgesehenen Bieter **auf gesonderte Aufforderung des Konzessionsgebers** vorzulegen.

## 11. Versicherungsschutz

195 Die Bieter müssen zum Nachweis ausreichender wirtschaftlich-finanzieller Leistungsfähigkeit die unter lit. a oder lit. b genannten Nachweise erbringen (Mindestanforderung). Erklärungen nach lit. a oder lit. b sind für jede in lit. a aa bis dd genannte Versicherungsart spezifisch abzugeben (siehe **Formblatt „Versicherungsschutz“** (Anlage 3-1-5)).

a Eigenerklärung über das Bestehen nachfolgenden Versicherungsschutzes gemäß **Formblatt „Versicherungsschutz“** (Anlage 3-1-5).

aa Halterhaftpflichtversicherung

200 Mindestdeckungssumme entsprechend den Vorgaben des LuftVG sowie der LuftZVO und der VO (EG) Nr. 785/2004 entsprechen, das sind zum Zeitpunkt der Vergabebekanntmachung 7.000.000 Sonderziehungsrechte.

bb Haftpflichtversicherung für Fluggastschäden

205 Mindestdeckungssumme für den Fall der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes beträgt **für jede Person 250.000** Sonderziehungsrechte (vgl. § 103 LuftVZO i.V.m. § 49 b LuftVG); es sind mindestens fünf Fluggastplätze zu versichern.

cc Personen- und Betriebshaftpflichtversicherung

Mindestdeckungssumme für

- 210
- Personenschäden in Höhe von **€ 5,0 Mio.** je Versicherungsfall,
  - Sachschäden in Höhe von **€ 3,0 Mio.** je Versicherungsfall,
  - sonstige Vermögensschäden in Höhe von **€ 500.000** je Versicherungsfall und
  - jährliche Gesamtschadens**mindest**deckungssumme in Höhe von **€ 10,0 Mio.** für alle Personen-, Sach- und sonstigen Vermögensschäden.

215 dd Umwelthaftpflichtversicherung und Umweltschadenversicherung

220 Der Versicherungsschutz für Umwelthaftungs- und Umweltschadensfälle muss sachlich alle Haftungsrisiken abdecken, die aus dem Betrieb von Betankungsanlagen und den betriebsbedingten Umgang mit umwelt-, insbesondere wasser- und bodengefährdenden Stoffen (Flugbenzin, Öle, Fette, Stoffe der Brandbekämpfung u. ä.) resultieren. Das Risiko der Sanierung des Bodens und des Grundwassers des Betriebsgrundstückes muss dabei mitversichert sein. Auf Risiken des Betriebs der Station Dresden muss sich die Umweltschadensversicherung **nicht** erstrecken.

Die Mindestdeckungssumme für jede dieser Versicherungen beträgt

- 225
- in Höhe von **€ 5,0 Mio.** je Versicherungsfall,
  - jährliche Gesamtschadens**mindest**deckungssumme in Höhe von **€ 10,0 Mio.** für alle zu deckenden Umweltschäden.

- b Erforderliche Nachweise im Falle eines fehlenden / nicht ausreichenden Versicherungsschutzes

230 Soweit zum Zeitpunkt der Einreichung des Angebots noch kein Versicherungsschutz besteht, der den unter lit. a aa bis dd genannten Mindestanforderungen genügt, hat der Bieter rechtsverbindlich auf dem **Formblatt „Versicherungsschutz“** (Anlage 3-1-5) zu erklären, für einen solchen Schutz im Vertragsfall mit Wirkung zum Leistungsbeginn zu sorgen. Der Bieter hat den Versicherungsschutz ein Monat vor Vertragsbeginn dem Konzessionsgeber durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Versicherers **im Original** nachzuweisen, in der die im Versicherungsvertrag abgesicherten Risiken ihrer Art und ihrer Höhe nach benannt sind. Hat der Versicherer seinen Sitz nicht in Deutschland und betreibt er keine inländische Niederlassung, muss aus der Bestätigung hervorgehen, dass der Versicherer aus dem Versicherungsvertrag vor einem deutschen Gericht nach deutschem Recht in Anspruch genommen werden kann.

235

240

## V. Berufliche und technische Leistungsfähigkeit

### 12. Referenzen

a Nachweis der im wesentlichen mangelfreien Ausführung vergleichbarer Leistungen in den letzten drei Jahren (gerechnet ab dem Ende der Angebotsfrist) gemäß beiliegendem **Formblatt „Referenzen“** (Anlage 3-1-6) sowie dazu ergänzend formblattungebunden die unter nachfolgend aa und/oder bb aufgeführten Angaben.

245

Erforderlich ist der Nachweis **mindestens einer einschlägigen Referenz**. Es werden nur solche Aufträge/Gestattungen berücksichtigt, die bei einer -°in den letzten drei Jahren belegenen°- Mindestlaufzeit von 24 Monaten entweder **bereits abgeschlossen** sind **oder** auf deren Basis der Bieter im Zeitpunkt der Angebotsabgabe seit **mindestens 24 Monaten** tätig ist.

250

Der Konzessionsgeber wird die Vergleichbarkeit (= Einschlägigkeit) ausgeführter Leistungen von folgenden Kriterien abhängig machen:

aa Der Bewerber weist in einer Referenz die Ausführungen von Leistungen der Luftrettung nach, die Folgendes zum Gegenstand haben:

255

Durchführung der Luftrettung mit Rettungshubschraubern und deren Besetzung mit Piloten, TC HEMS und notärztlichem Einsatzpersonal in der Verantwortung des Bewerbers. Für Piloten und notärztliches Einsatzpersonal genügt auch, wenn er dazu Gestellungsvereinbarungen mit Dritten im eigenen Namen geschlossen hat.

260 Die erbrachten Leistungen der Luftrettung müssen – soweit für das konkrete Los einschlägig – ihrer **Art** nach folgende Leistungsmodalitäten aufweisen:

(1) Tagflug (Sonnenauf- bis Sonnenuntergang) im Sichtflugbetrieb

(2) ~~Instrumentenflug und Flug mit technischen Hilfsmitteln zur hinreichenden Verbesserung der visuellen Wahrnehmung der Umgebung in Dunkelheit oder Dämmerlicht (Nachtsichtgeräte)~~

265

Flüge in der fliegerischen Nacht im Sichtflugbetrieb mit technischen Hilfsmitteln zur hinreichenden Verbesserung der visuellen Wahrnehmung der Umgebung in

Dunkelheit oder Dämmerlicht (Nachtsichtgeräte) oder zusätzlich unter Anwendung von Instrumentenflugregeln

270 (3) Bewältigung von mindestens zwei Einsatzarten gemäß § 8 Abs. 1 SächsLRettDPVO.

275 Für die Bewertung der Vergleichbarkeit der Referenz bezogen auf den **Umfang** der erbrachten Luftrettungsleistungen wird es nicht entscheidend sein, wie viele RTH der Bewerber betrieben hat/betreibt oder von wie vielen Stationen aus die Luftrettung durchgeführt wurde/durchgeführt wird. Abweichend davon kommt anderes in Betracht, wenn die Luftrettung im Rahmen der Referenz nur mit einem einzigen RTH und zugleich nur geringen Einsatzzahlen (Durchschnitt unter 720 Einsätze im Jahr im maßgeblichen Referenzzeitraum) durchgeführt wurde/durchgeführt wird.

280 Dazu sind ergänzend zu den Angaben im **Formblatt „Referenzen“** (Anlage 3-1-6) folgende Angaben erforderlich:

- ▶ Anzahl der betriebenen Stationen,
- ▶ Anzahl der vorgehaltenen und betriebenen RTH (gesondert für aktive und Reserve-RTH),
- ▶ Größe des geographischen Einsatzgebietes,
- 285 ▶ ~~Einsatzhäufigkeit der RTH: durchschnittliche jährliche Anzahl der Einsätze bezogen auf den Referenzzeitraum (alle Einsatzarten getrennt nach Sichtflug (Tag) und Einsätzen Instrumentenflug und Flug mit technischen Hilfsmitteln zur hinreichenden Verbesserung der visuellen Wahrnehmung der Umgebung in Dunkelheit oder Dämmerlicht (Nachtsichtgeräte)),~~
- 290 Einsatzhäufigkeit der RTH: durchschnittliche jährliche Anzahl der Einsätze bezogen auf den Referenzzeitraum (alle Einsatzarten getrennt nach Flugregeln und Tageszeit: Sichtflug (Tag) und Instrumentenflug oder Sichtflug (Nacht) mit technischen Hilfsmitteln zur hinreichenden Verbesserung der visuellen Wahrnehmung der Umgebung in Dunkelheit oder Dämmerlicht (Nachtsichtgeräte)),
- 295 ▶ Gestellung der RTH (Bieter / Auftraggeber / sonstige, nicht mit dem Bieter vertraglich verbundene Dritte),
- ▶ Beschreibung der Einsatzarten entlang der Kategorien zu oben (1) und (2)
- ▶ Angabe der ausgeführten Einsatzarten nach den in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SächsLRettDPVO aufgeführten Kategorien,
- 300 ▶ Angabe der Qualifikation und der Beschäftigungsart (Arbeitnehmer/freie MA/Gestellung durch Dritte/Ehrenamt) des zur Ausführung der Referenztätigkeit eingesetzten Personals (Piloten, Notärzte, ärztlicher Leiter Luftrettung, nichtärztliches medizinisches Personal).

305 Anzugeben sind nur die Leistungskomponenten, die der Bieter im Rahmen der Referenztätigkeit im eigenen Unternehmen ausgeführt hat. Komponenten, die im Rahmen einer Referenztätigkeit Nachunternehmer, Personalverleiher (**nur entliehene TC HEMS**) oder (hier nicht mitbietende) Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft geleistet haben, müssen – wenn sie angegeben werden – als solche kenntlich gemacht werden.

310 Solche Komponenten können in diesem Vergabeverfahren nur im Rahmen einer zugelassenen Eignungslleihe gewertet werden. Auf die Anforderungen an den Einsatz von Nachunternehmern (**Teilnahmebedingungen** (Anlage 2) Abschnitt C Nr. 11 lit. b) wird hingewiesen.

o d e r

315 bb **ALTERNATIVE gilt nur für das Los 4 (Station Zwickau):** Kann der Bewerber nicht nachweisen, dass er die in Buchstabe aa bezeichneten Leistungen im Rahmen einer Referenz erbracht hat, kann er den Nachweis der geforderten Referenz durch die Kombination zweier Teilreferenzen belegen, soweit folgende Bedingungen erfüllt werden:

320 (1) Teilreferenz 1 – Teilkomponente „Einsatz von Hubschraubern“

325 Durchführung von Einsätzen mit Hubschraubern nach Sichtflugbedingungen verbunden mit Außenlandungen (es wurden Landungen außerhalb dafür luftverkehrsrechtlich zugelassener Landeplätze und Flughäfen durchgeführt). Es sind dabei überwiegend Hubschrauber zum Einsatz gekommen, deren Einsatz vergleichbares fliegerisches Können abverlangt, wie der Einsatz von nach der Leistungsbeschreibung erforderlicher Modelle. Es müssen mindestens 720 Einsätze im Jahresdurchschnitt gerechnet über den maßgeblichen Referenzzeitraum durchgeführt worden sein.

330 ~~Ferner müssen jahresdurchschnittlich 100 Einsätze im Instrumentenflug sowie mit technischen Hilfsmitteln zur hinreichenden Verbesserung der visuellen Wahrnehmung der Umgebung in Dunkelheit oder Dämmerlicht (Nachtsichtgeräte) durchgeführt worden sein.~~

335 Ferner müssen jahresdurchschnittlich 100 Einsätze im Sichtflug mit technischen Hilfsmitteln zur hinreichenden Verbesserung der visuellen Wahrnehmung der Umgebung in Dunkelheit oder Dämmerlicht (Nachtsichtgeräte) oder Instrumentenflug durchgeführt worden sein.

Das Einsatzgebiet der Referenz muss sich über eine Fläche von 160 km<sup>2</sup> erstrecken haben.

340 Dazu sind ergänzend zu den Angaben im **Formblatt „Referenzen“** (Anlage 3-1-6) folgende Angaben erforderlich:

- ▶ Anzahl der betriebenen Standorte der Vorhaltung der Hubschrauber,
- ▶ Anzahl der vorgehaltenen und betriebenen Hubschrauber (nur aktive),
- ▶ Beschreibung der wesentlichen technischen Kenngrößen der eingesetzten Modelle (Typ, Jahr der Erstzulassung, Leergewicht, maximal Zuladung, Reichweite)
- 345 ▶ Größe des geographischen Einsatzgebietes,
- 350 ~~▶ Einsatzhäufigkeit der Hubschrauber: durchschnittliche jährliche Anzahl der Einsätze bezogen auf den Referenzzeitraum (alle Einsatzarten getrennt nach Sichtflug (Tag) und Einsätzen Instrumentenflug und Flug mit technischen Hilfsmitteln zur hinreichenden Verbesserung der visuellen Wahrnehmung der Umgebung in Dunkelheit oder Dämmerlicht (Nachtsichtgeräte), Angabe der Anzahl von Außenlandungen),~~
- 355 ▶ Einsatzhäufigkeit der Hubschrauber: durchschnittliche jährliche Anzahl der Einsätze bezogen auf den Referenzzeitraum (alle Einsatzarten getrennt nach Flugregeln und Tageszeit: Sichtflug (Tag) und Instrumentenflug oder Sichtflug (Nacht) mit technischen Hilfsmitteln zur hinreichenden Verbesserung der visuellen Wahrnehmung der Umgebung in Dunkelheit oder Dämmerlicht (Nachtsichtgeräte), Angabe der Anzahl von Außenlandungen),
- 360 ▶ Gestellung der Hubschrauber (Bieter / Auftraggeber / sonstige, nicht mit dem Bieter vertraglich verbundene Dritte),

- ▶ Erläuterung der Arten von Einsätzen (Einsatzzwecke) und der Beschäftigungsart (Arbeitnehmer/freie MA/Gestellung durch Dritte) der Piloten.

365 (2) Teilreferenz 2 – Teilkomponente „Rettungsdienstliche Versorgung“

370 Durchführung von Einsätzen der Notfallrettung (i.S.v. § 2 Abs. 2 Satz 2 SächsBRKG) mit Notfallrettungsmitteln unter Einsatz von medizinischem Rettungsdienstpersonal mit einer Qualifikation, die der von Notfallsanitätern oder Rettungsassistenten mindestens gleichwertig ist. Einsätzen der  
 375 Notfallrettung gleichgestellt sind Krankentransporte zur Verlegung von Patienten mit intensivmedizinischem Betreuungsbedarf i.S.v. § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsLRettDPVO, wenn dafür entweder Notärzte oder Notfallsanitäter (gleichwertige Qualifikationen sind zugelassen) zur medizinischen Betreuung des Patienten während des Transportes eingesetzt worden sind. Es müssen mindestens 1.000 Einsätze (ohne Fehleinsätze) im Jahresdurchschnitt gerechnet über den maßgeblichen Referenzzeitraum durchgeführt worden sein.

Dazu sind ergänzend zu den Angaben im **Formblatt „Referenzen“** (Anlage 3-1-6) folgende Angaben erforderlich:

- 380 ▶ Art der betriebenen Notfallrettungsmittel / Rettungsmittel zur Durchführung von Krankentransporten von Patienten mit intensivmedizinischem Betreuungsbedarf,
- ▶ Anzahl der vorgehaltenen und eingesetzten Rettungsmittel nach Art (nur aktive),
- 385 ▶ Einsatzhäufigkeit der eingesetzten Rettungsmittel: durchschnittliche jährliche Anzahl der Einsätze bezogen auf den Referenzzeitraum, aufgegliedert nach Einsätzen der Notfallrettung und des intensivmedizinischen Krankentransports (ohne Fehleinsätze),
- ▶ Angabe der Qualifikation und der Beschäftigungsart (Arbeitnehmer/freie MA/Gestellung durch Dritte/Ehrenamt) des zur Ausführung der  
 390 Referenztätigkeit eingesetzten Personals (medizinisches Rettungsdienstpersonal).

395 Anzugeben sind nur die Leistungskomponenten, die der Bieter im Rahmen der Referenztätigkeit im eigenen Unternehmen ausgeführt hat. Komponenten, die im Rahmen einer Referenztätigkeit Nachunternehmer, Personalverleiher (nur entliehenes nichtärztliches Rettungsdienstpersonal) oder (hier nicht mitbietende) Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft geleistet haben, müssen – wenn sie angegeben werden – als solche kenntlich gemacht werden. Solche Komponenten können in diesem Vergabeverfahren nur im Rahmen einer zugelassenen Eignungslleihe gewertet werden. Auf die Anforderungen an den Einsatz von Nachunternehmern  
 400 **(Teilnahmebedingungen** (Anlage 2) Abschnitt C Nr. 11 lit. b) wird hingewiesen.

#### b Überprüfung der Referenz

405 Der Konzessionsgeber behält sich vor, die vom Bieter angegebenen Referenzen zu verifizieren. In diesem Fall wendet er sich direkt an die angegebene Referenzstelle und wird dort die Angaben des Bieters durch Abfrage entsprechender Daten überprüfen. Das schließt die Frage der im Wesentlichen mangelfreien Ausführung der Referenzleistungen ein. Dazu hat der Bieter in dem **Formblatt „Referenzen“** (Anlage 3-1-6) die dort abgefragten Kontaktdaten der Referenzstelle anzugeben.

**13. Benennung der zur Führung der Geschäfte bestellte Personen**

410 a Benennung aller gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 2 SächsBRKG zur Führung der Rettungsdienstgeschäfte bereits bestellten Personen

b Hat der Bieter Personen im Sinne des vorstehenden Buchstaben a) noch nicht bestellt oder will er im Auftragsfalle andere oder zusätzliche Personen bestellen:

Erklärung, wer im Auftragsfalle (noch) bestellt werden soll.

415 Die Benennung ist nicht erforderlich, soweit der Konzessionsnehmer eine natürliche Person ist, die die rettungsdienstlichen Geschäfte **selbst** führt bzw. führen wird.

Angaben sind gemäß beiliegendem **Formblatt „Zur Führung der Geschäfte bestellte Personen“** (Anlage 3-1-7) zu machen.

420 Definition der „zur Führung der Geschäfte bestellten Person“ (gesetzliches Leitbild nach § 31 Abs. 4 Nr. 2 SächsBRKG): Die „zur Führung der Geschäfte bestellte Person“ (auch: Geschäftsführungsperson) muss nicht der gesetzliche Vertreter des Bieters sein. Es handelt sich um die Person(en), die das Rettungsdienstgeschäft – ungeachtet einer Stellung als gesetzlicher Vertreter des Bieters – aufgrund der ihr(ihnen) durch den Bieter übertragenen Befugnisse und der damit verbundenen tatsächlichen Stellung im Betrieb in rettungsdienstfachlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht  
425 tatsächlich leiten und in dieser Funktion letztverantwortlicher Ansprechpartner des Konzessionsgebers in Bezug auf alle vertraglichen Fragen sind. Dafür kommt es nicht allein aber insbesondere auf die ihr/ihnen in der Bestellungsvereinbarung/dem Anstellungsvertrag übertragenen Leitungsbefugnisse an. Soweit neben diesen Personen weitere Verantwortungsträger (sonstige Leitungspersonen) das  
430 Unternehmen des Bieters führen, dürfen diese die Leitungsmacht der Geschäftsführungsperson(en) bei der Durchführung des Rettungsdienstes nicht beschränken oder verdrängen (gesetzliches Leitbild der Geschäftsführungsperson § 31 Abs. 4 Nr. 2 SächsBRKG); unschädlich ist die Befugnis sonstiger  
435 Leitungspersonen, eine benannte Geschäftsführungsperson jederzeit abzuufen und durch eine fachkundige (§ 14 SächsLRettDPVO) neue Geschäftsführungsperson zu ersetzen.

**14. Nachweis der fachlichen Eignung der zur Führung der Geschäfte bestellten Person (§ 14 SächsLRettDPVO)**

a § 14 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 2 SächsLRettDPVO

440 aa Vorlage **Erlaubnis** nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) vom 22. Mai 2013

oder

445 Vorlage **Erlaubnis** nach § 1 des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz – RettAssG) vom 10. Juli 1989

oder

Vorlage der ärztlichen **Approbation** und Vorlage **Zeugnis** über notfallmedizinische Zusatzausbildung

und

450 bb Nachweis einer erfolgreich abgelegten **Fachkundeprüfung** vor der zuständigen  
Industrie- und Handelskammer über die Führung rettungsdienstlicher Unternehmen  
(Notfallrettung und qualifizierter Krankentransport). Der Nachweis muss dem Inhaber  
bescheinigen, dass er über Kenntnisse auf den Sachgebieten verfügt, die in Anlage 2  
455 der SächsLRettDPVO, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Januar 2015 aufgeführt sind.  
Danach sind Kenntnisse in folgenden Bereichen erforderlich:

- 460 ▪ Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten: Krankentransport, Notfallrettung und Rettungsdienst; Straßenverkehrsrecht, einschließlich Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals; Arbeits- und Sozialrecht; Kostenerstattung- und Rahmenverträge gemäß § 133 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ((SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung; Grundzüge des Steuerrechts).
- 465 ▪ Kaufmännische Führung des Betriebs (Zahlungsverkehr; Kostenerstattung; Buchführung; Versicherungswesen).
- 465 ▪ Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung (Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge, Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge, Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge, Betriebspflicht, Fernsprech- und Funkverkehr).
- 470 ▪ Verkehrssicherheit, Unfallverhütung, Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge und der Verwendung und Entsorgung der medizinischen Hilfsmittel

oder

475 **Nachweis Berufsabschluss** Betriebswirt oder Bilanzbuchhalter und **Nachweis** einer mindestens zweijährigen ordnungsgemäßen **Tätigkeit** in einer leitenden Funktion in einem Rettungsdienstunternehmen, das Notfallrettung und qualifizierten Krankentransport betreibt. Bei dem Nachweis handelt es sich um ein qualifiziertes Zeugnis des Unternehmens, in dessen Betrieb die Person in leitender Funktion beschäftigt war. In dem Zeugnis sind die ausgeübten Tätigkeiten und die Dauer der Beschäftigung (Beginn (TT.MM.JJJJ) – Ende (TT.MM.JJJJ)) zu benennen sowie eine verbale Würdigung der Qualität der Arbeit des Betroffenen aufzunehmen.

480 oder (statt Nachweise zu a)

b § 14 Abs. 2 Nr. 1 SächsLRettDPVO

485 **Nachweis** einer gültigen **öffentlich-rechtlichen Gestattung** zur Durchführung des Luftrettungsdienstes. Eine öffentlich-rechtliche Gestattung ist entweder eine hoheitliche rettungsdienstrechtliche Genehmigung, die dem Bieter die Durchführung der Luftrettung erlaubt, oder ein mit dem Träger des Rettungsdienstes geschlossener Vertrag, durch den dem Bieter die Leistungen des Luftrettungsdienstes übertragen worden sind. Der Bieter muss zudem **nachweisen**, dass die zur Führung der Geschäfte als bestellt benannte(n) Person(en) im Rahmen der vorgelegten

490 Genehmigung/des vorgelegten Vertrags die Rettungsdienstgeschäfte verantwortlich geleitet hat (siehe Definition unter Nummer 13).

oder (statt Nachweise zu a oder b)

c § 14 Abs. 2 Nr. 3 SächsLRettDPVO

Nachweis einer behördlichen **Bescheinigung** über die fachliche Eignung zur Führung von Unternehmen, die Luftrettung betreiben.

495 *Erläuterungen:*

Es müssen die in lit. a oder lit. b oder lit. c geforderten Fachkundennachweise vorgelegt werden. Eigenerklärungen sind nicht zugelassen. Ausgenommen ist der Nachweis gemäß lit. a bb Alternative 2, wenn die als zur Führung der Geschäfte bestellt benannte Person die nachzuweisende leitende Funktion beim Bieter ausgeübt hat, sowie der Nachweis gemäß lit. b Satz 3 (Nachweis der Leitung der Rettungsdienstgeschäfte).

500

Ist der Bieter keine natürliche Person oder führt er als natürliche Person nicht selbst die rettungsdienstlichen Geschäfte, muss sich der Nachweis gemäß lit. a und c auf die in Nummer 13 benannte(n) Person(en) beziehen. Benennt der Bieter mehr als eine zur Führung der Geschäfte bestellte Person, muss sich der Nachweis der fachlichen Eignung gemäß lit. a, b und c auf **alle** benannten Personen beziehen. Der Nachweis der fachlichen Eignung ist nur dann geführt, wenn **alle** zur Führung der Geschäfte als bestellt benannten Personen die gesetzlichen Eignungsanforderungen vollständig erfüllen.

505

Der Nachweis nach lit. b muss sich auf den Bieter selbst beziehen. Die fachliche Eignung kann durch Vorlage einer Genehmigung nach lit. b, die auf eine konkret benannte Geschäftsführungsperson ausgestellt ist, nur dann nachgewiesen werden, wenn die im Bescheid benannte Person auch unter Nummer 13 benannt ist.

510

Mit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen berufsbehabigenden Qualifikationen kann der Fachkundenachweis geführt werden, sofern der Bieter deren Gleichwertigkeit mit dem Angebot nachweist (vgl. § 14 Abs. 3 SächsLRettDPVO).

515

## 15. Personalbedarfsberechnung

Vorlage einer rechnerisch nachvollziehbaren Personalbedarfsberechnung bezogen auf die ersten zwölf vollen Monate der Konzessionsausführung. Umzusetzen sind die Vorgaben der **Leistungsbeschreibung** (Anlage 5), insbesondere die Vorgaben unter Nummer 2.2 der Leistungsbeschreibung (Besetzungsvorgaben RTH). Gesondert auszuweisen sind dabei **mindestens**:

520

a Angaben zum Personalbedarfssoll

aa im **Flugdienst** abzudeckende Gesamtpersonalstunden in den ersten zwölf vollen Monaten der Konzessionsausführung ausgewiesen für das Rettungsdienstpersonal (Einsatzpersonal) für jeden RTH gesondert nach

525

- (1) Hubschrauberführer
- (2) Notfallsanitätern / Rettungsassistenten / TC (HEMS und HHO)
- (3) Notärzten

- 530 Die Angaben sind auszuweisen im **Formblatt „Personalbedarfsberechnung“** (Anlage 3-1-8).
- bb abzudeckende Gesamtpersonalstunden in den ersten zwölf vollen Monaten der Konzessionsausführung durch sonstiges Personal (nicht rettungsdienstliches Personal, das in Teilen Aufgaben übernimmt, die üblicherweise vom Rettungsdienstpersonal miterledigt werden z. B. Reinigung/Desinfektion RTH/Stationen – soweit ein solcher Einsatz beabsichtigt ist)
- 535 Die Angaben sind auszuweisen im **Formblatt „Personalbedarfsberechnung“** (Anlage 3-1-8).
- b Angaben zur Deckung des Personalbedarfssolls
- 540 aa Für das beim Bieter nach seiner Planung selbst beschäftigte / bzw. zu beschäftigende Personal (dazu gehören angestellte Arbeitnehmer, Leiharbeiter und sonst. Arbeitnehmer aus Arbeitnehmerüberlassungen) – nachfolgend **Eigenpersonal**: Die zugrunde gelegte Jahresgesamtarbeitszeit (netto) in Stunden je Vollzeitstelle (VZÄ) untergliedert mindestens nach
- 545 (1) NotSan-/RA-Stellen, TC-Stellen (HEMS und HHO) – nur sofern gesondert vorgesehen
- (2) Hubschrauberführerstellen,
- (3) Notarztstellen (ohne Ärztlichen Leiter gemäß 2.2.2 der **Leistungsbeschreibung** (Anlage 5)),
- 550 (4) sonstigem Personal (nicht rettungsdienstliches Personal, das in Teilen Aufgaben übernimmt, die üblicherweise vom Rettungsdienstpersonal miterledigt werden z. B. Reinigung/Desinfektion Rettungshubschrauber, Luftrettungsstation – soweit Einsatz beabsichtigt ist)
- (5) Es ist **jeweils** für (1) – (4) darzustellen, wie sich die vom Bieter zugrunde gelegte Jahresgesamtarbeitszeit (netto) ermittelt. Dabei sind nachfolgende **Mindestangaben** gefordert:
- 555 (a) Regelmäßige Wochenarbeitszeit
- (b) Jahresregelurlaub
- (c) Sonderurlaub / Jahr
- 560 (d) gesetzliche Feiertage
- (e) Krankentage / Jahr (bei der Ermittlung der Jahresgesamtarbeitszeit (netto) hat der Bieter mit mindestens 15 Krankentagen je Vollzeit-VZÄ pro Jahr zu kalkulieren)
- (f) Fortbildungszeiten / Jahr
- 565 (g) Für das Rettungsdienstpersonal lit. b aa (1) bis (3): sonstige Zeiten in h/a, für die die Mitarbeiter für die Durchführung des Flugdienstes nicht zur Verfügung stehen. Dazu zählen insbesondere:
- Dienstbesprechungen, Verwaltungsaufgaben
  - Technische Aufgaben
  - 570 ▪ Sonderfunktionen gemäß Nr. 2.2.3.2 der Leistungsbeschreibung wie z.B. Hygieneverantwortlicher, etc.,
  - Desinfektionstätigkeit außerhalb der Vorhaltezeit der RTH,
  - andere Funktionen außerhalb des Flugdienstes, die auf die Arbeitszeit angerechnet werden (z.B. Umkleidezeiten).
- 575 (6) arbeitszeitliche Bewertung der jeweils abzudeckenden Vorhaltezeiten (z.B. Vollarbeit (Bewertungsfaktor 1,0), Arbeitsbereitschaft u.ä.) – jeweils mit Angabe des Bewertungsfaktors

Diese Angaben können **formfrei** erfolgen.

580 bb Angabe des Verhältnisses der Abdeckung der Gesamtpersonalstunden (lit. a) durch Eigenpersonal und zu den bei Unterauftragnehmern beschäftigtem Personal einschließlich des Einsatzes freier Mitarbeiter („Freelancer“) und freiberuflich Tätiger – nachfolgend **Fremdpersonal** – gesondert nach den drei unter lit. b aa (1) bis (4) genannten Qualifikationsgruppen.

585 **16. Personalplanung bezogen auf die ersten zwölf vollen Monate des Vertragszeitraums**

Personalplanung für Eigenpersonal gemäß **Formblatt „Personalplanung“** (Anlage 3-1-9)

**17. Angaben zu den Beschäftigtenzahlen**

590 Angaben zu den Beschäftigtenzahlen des Bieters für die letzten drei Jahre sowie für das letzte Jahr untergliedert nach Qualifikation gemäß beiliegendem **Formblatt „Beschäftigtenzahlen“** (Anlage 3-1-10).

**18. Konzept zu organisatorischen und technischen Voraussetzungen der Leistungsdurchführung**

595 Anhand eines Konzeptes ist nachzuweisen, dass aufgrund der vom Bieter zu schaffenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße und dauerhafte Durchführung der ihm zu übertragenden Leistungen in der Luftrettung gewährleistet ist.

600 Der Nachweis ist durch die Vorlage eines Konzeptes zur Überleitung des Luftrettungsdienstes vom bisherigen Konzessionsnehmer auf den Bieter nach folgenden Maßgaben und Mindestinhalten zu erbringen. Dabei ist ein **Überleitungszeitraum von neun Monaten vom 1. April 2026 bis 31. Dezember 2026** zugrunde zu legen:

aa Nachweis der vorhandenen oder Konzept zur Beschaffung der erforderlichen Rettungshubschrauber

605 Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit – bezogen auf die erforderlichen Rettungshubschrauber – muss der Bieter die geforderten Angaben gemäß **Formblatt "Rettungshubschrauber"** (Formblatt 3-1-11) machen und belegen, dass er entweder über die erforderlichen Rettungshubschrauber verfügt (1) oder aber spätestens zu Leistungsbeginn verfügen wird (2):

(1) Nachweis der bestehenden Verfügungsbefugnis über die Rettungshubschrauber

o d e r

(2) Konzept zur Beschaffung der Rettungshubschrauber

615 In dem Konzept sind die erforderlichen Maßnahmen und Schritte zur  
rechtzeitigen Beschaffung der jeweiligen Rettungshubschrauber darzustellen.  
Dabei sind mindestens die folgenden Aspekte darzustellen:

- 620 (a) Notwendige Schritte und Abläufe zur Beschaffung der  
Rettungshubschrauber (einschließlich der erforderlichen  
Medizintechnik).
- 625 (b) Maßnahmen und Schritte zur rechtzeitigen Herstellung der  
Betriebsbereitschaft des Luftfahrzeugs und seiner Bestückung zur  
Leistungsübernahme mit den beschafften Arzneimitteln,  
Medizinprodukten und Verbrauchsmitteln ohne Einschränkung der  
Einsatzbereitschaft.

*Erläuterungen:*

630 Das Konzept soll die erforderlichen Maßnahmen und Schritte sowie ihre Umsetzung  
**so konkret wie möglich** beschreiben. Der Konzessionsgeber wird anhand des  
Konzepts bewerten, ob sie hinreichend sicher davon ausgehen kann, dass der Bieter  
zu einer reibungslosen und nahtlosen Übernahme des Stationsbereichs mit zur  
Leistungsaufnahme am 1. Januar 2027, 00:00 Uhr in der Lage sein wird. Von den  
635 Bietern ist in den Blick zu nehmen, dass sich die Vorlaufzeit voraussichtlich auf drei  
Monate zwischen Zuschlagserteilung und Leistungsaufnahme beschränkt. **Kann sich  
der Konzessionsgeber anhand der vorgelegten Unterlagen nicht davon  
überzeugen, dass eine geordnete und sorgfältige Leistungsaufnahme rechtzeitig  
zum Vertragsbeginn hinreichend sicher ist, wird er den betreffenden Bieter  
mangels Eignung ausschließen.**

bb Nachweis über eine Werft zur Wartung und Instandhaltung der  
Rettungshubschrauber

640 Der Bieter hat im **Formblatt "Rettungshubschrauber"** (Formblatt 3-1-11) die  
Angabe zu machen, ob die Wartung und Instandhaltung der  
Rettungshubschrauber in eigener Werft erfolgt oder er sich eines fremden  
luftfahrttechnischen Betriebes (fremde Werft) bedient. Eine Kopie der  
Betriebslizenz der Werft ist beizufügen.

645 **VI. Qualitätssicherung**

**19. Qualitätsmanagementsystem**

a Angaben und Erklärungen gemäß **Formblatt „Qualitätsmanagementsystem“**  
(Anlage 3-1-12).

b Nachweis der Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems

650 Es ist ein **gültiges** Zertifikat einer DAkKS-akkreditierten Zertifizierungsstelle (Deutsche  
Akkreditierungsstelle GmbH; Spittelmarkt 10, D-10117 Berlin; www.dakks.de; E-Mail:  
kontakt@dakks.de; Telefon: +49 (0)30 670591-0) über ein  
Qualitätsmanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 9001:2015 oder gleichwertig  
vorzulegen. Zugelassen ist auch ein Nachweis einer in einem Mitgliedstaat der  
655 Europäischen Union nach Art. 3 ff. der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (ABl. EU 2008  
L 218 S. 30) akkreditierten Zertifizierungsstelle.

## VII. Binnenmarktverzerrende drittstaatliche Subventionen

### 20. Erklärung drittstaatlicher finanzieller Zuwendungen

660 Auf Basis der Auftragswertschätzung hat der Konzessionsgeber festgestellt, dass mit  
Ausnahme des Loses 2 (Station Dresden) die Schwellenwerte nach Art. 28 Abs. 1 und  
2 der Verordnung (EU) 2022/2560 über binnenmarktverzerrende drittstaatliche  
Subventionen sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1441 überschritten  
werden und damit der Auftrag unter das System der EU zur Kontrolle drittstaatlicher  
665 Subventionen fällt. Das gleiche gilt, wenn sich ein Teilnehmer neben dem Los 2 (Station  
Dresden) auch um weitere Lose bewirbt. Deshalb ist der Konzessionsgeber verpflichtet,  
eine in Aussicht genommene Beauftragung vor Zuschlagserteilung der Europäischen  
Kommission zu melden und deren Prüfung über mögliche Auswirkungen  
binnenmarktverzerrender Drittstaatsubventionen abzuwarten.

670 Nach Art. 29 der Verordnung (EU) 2022/2560 sind die Bieter verpflichtet, dem  
Konzessionsgeber alle drittstaatlichen finanziellen Zuwendungen zu melden oder  
– falls keine meldepflichtigen drittstaatliche Zuwendungen vereinnahmt wurden – zu  
erklären, dass keine meldepflichtigen Zuwendungen vereinnahmt worden sind.

675 Dazu hat der Bieter das amtliche **Formular „FS-PP“** (Anlage 3-1-13) ausgefüllt mit  
dem Erstangebot beim Konzessionsgeber einzureichen. Tritt der Konzessionsgeber in  
einem Los mit den Bietern in Verhandlungen über ihre Erstangebote ein, ist das  
Formular **nochmals** mit dem endgültigen Angebot aktualisiert einzureichen.

680 Bei Angeboten von Bietergemeinschaften haben alle Mitglieder der Bietergemeinschaft  
fan der Erstellung des Formulars mitzuwirken (siehe Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2  
Durchführungsverordnung (EU) 2023/1441 und Nr. 3 (5) und (6) des Formulars FS-PP  
und zusammen ein einziges Formular mit dem Angebot einzureichen.

**Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass das Formular sorgfältig auszufüllen  
und vollständig ausgefüllt vorzulegen ist. Auf die Rechtsfolgen mangelhaft  
ausgefüllter oder fehlender Formulare in Art. 29 Abs. 3 der Verordnung (EU)  
2022/2560 wird hingewiesen.**

685 Auf die Möglichkeit eines Befreiungsantrags unmittelbar bei der Europäischen  
Kommission nach Art. 5 Abs. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1441 wird  
hingewiesen. Bieter sind nur dann und nur soweit von der Vorlage des Formulars „FS-  
PP“ befreit, wenn und soweit die Europäische Kommission dies gegenüber dem  
Konzessionsgeber nach Art. 5 Abs. 5 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1441  
690 erklärt hat.

Ein Zuschlag kann nur erteilt werden, wenn die dafür in der Verordnung (EU)  
2022/2560 geregelten Voraussetzungen vorliegen (vgl. insbes. Art. 32).